

Sackgasse

Das Nein der Glaubenskongregation zur künstlichen Befruchtung

Als die deutschen Bischöfe kurz nach der Veröffentlichung der Instruktion der Glaubenskongregation über die Beachtung sittlicher Grundsätze angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin im oldenburgischen Stapelfeld zu ihrer Frühjahrsvollversammlung zusammentraten (vgl. auch ds. Heft, S. 195), schienen manche von ihnen überrascht gewesen zu sein. Man hatte wohl in diesem oder jenem Punkt, auf jeden Fall bei der homologen Insemination *offenere Formulierungen* erwartet, hatten sich die Bischöfe doch selbst auf ihrem Studientag zu bioethischen Fragen anlässlich der Herbstvollversammlung 1985 beim Thema homologe Insemination noch um eine offenere Position bemüht (vgl. HK, November 1985, 536).

Aber übermäßig erstaunt konnte auch unter den Bischöfen niemand sein, denn Rom hat nach ersten Stellungnahmen einzelner Episkopate (z. B. des englischen im Frühjahr 1983) die Materie an sich gezogen und den Bischöfen bedeutet, sie möchten auf eigene Verlautbarungen verzichten, weil die Glaubenskongregation sich demnächst selbst äußern wolle. Angesichts der seit „*Humanae vitae*“ mehrmals präzisierten *lehramtlichen Begründungsposition des ehelichen Aktes* (Einheit von ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung, die natürliche biologische Integrität des ehelichen Aktes als Voraussetzung für die Sittlichkeit menschlicher Fortpflanzung) konnte kaum damit gerechnet werden, daß Rom in welcher Form auch immer über die noch einmal gefestigten eigenen Hürden springen würde.

Darf man Kennern glauben, dann argumentiert die jetzige Instruktion allerdings differenzierter und in manchen Punkten auch wirklich offener

als dies bei einem früheren, dann verworfenen Versuch der Fall war. Die *warmende Grundhaltung* (bei klarer Grenzziehung) ist geblieben. Und diese wird angesichts der vielfältigen ethischen und auch rechtlichen Probleme, die sich aus den heutigen technischen Eingriffsmöglichkeiten in die menschliche Fortpflanzung ergeben, auch weit über die Kirche hinaus Zustimmung finden. Die Formel von einer „Wissenschaft ohne Gewissen“ ist zwar ein Schlagwort, aber jedem ist klar, daß es eine wirkliche Gefahr bezeichnet und daß diese um so größer wird, je mehr *Entscheidungsspielraum* mit zunehmendem technischen Können in die Verantwortung des Menschen gelegt ist.

Auch in vielen grundlegenden Einzelfragen – Verbot von Experimenten an oder mit menschlichen Embryonen, Ablehnung der Leihmutterchaft, selbst bei der moralischen Verurteilung der heterologen künstlichen Besamung ob in vitro oder durch Samentransfer – kann das Lehramt mit breitem Konsens rechnen. In anderen Punkten, wo Offenheit angebracht ist, formuliert auch die Instruktion relativ offen. Alle Eingriffe, die rein therapeutischen Zwecken dienen, ohne daß dabei menschliches Leben in Gefahr gerät, wurden bejaht; selbst im Falle der *pränatalen Diagnostik* wird nicht primär von Mißbrauchverdacht, sondern von den diagnostischen und therapeutischen Zielsetzungen her argumentiert; zu weiteren Forschungen bei der Sterilitätsbekämpfung wird ausdrücklich ermuntert.

Doch bleibt man gerade dort kategorisch, wo dies für den ethischen Laienverstand besonders schwer einzusehen ist, bei der *homologen Insemination*. Selbst wenn zwischen heterologer und homologer Insemination sittlich deutlich gewichtet und auch zwischen homologer In-vitro-Befruchtung (wegen der Möglichkeit der Tötung von Embryonen) und künstlichem Samentransfer noch einmal unterschieden wird, es bleibt entgegen manchen Interpretationsversuchen dabei: „Die homologe künstliche Besamung innerhalb der Ehe kann

nicht zugelassen werden mit Ausnahme des Falls, in dem das technische Mittel nicht den ehelichen Akt ersetzen, sondern ihn erleichtern und ihm helfen würde, sein natürliches Ziel zu erreichen.“ Es hat sich also seit der Ansprache Pius' XII. an den Weltärztekongreß im September 1949 nichts bewegt (vgl. HK, Dezember 1949, 112f.).

Und das liegt allein an der Begründung, daß entsprechend der leib-seelischen Einheit des Menschen die *biologische* Integrität des Geschlechtsaktes (der ehelichen Vereinigung) Voraussetzung für die sittliche Erlaubtheit der Fortpflanzung ist, also die Ersetzung der ehelichen Vereinigung durch einen dritten vollzogenen technischen Akt in sich (unabhängig von den Zwecken, denen sie dient) die „Würde der Fortpflanzung“ verletzt. Wenn die sittliche Würde der Fortpflanzung im metaphysischen gedeuteten biologischen Vorgang selbst und nicht im Sinnzusammenhang von Prokreation, Ehe und Kindeswohl als übergeordneter menschlicher und zwischenmenschlicher Ganzheit liegt, dann helfen in der Tat auch keine Hinweise auf therapeutische Zwecke: künstliche Befruchtung bleibt als solche unsittlich. Wer also aus der Sackgasse heraus und nicht weiter in sie hinein will. Er muß sich auf die Überprüfung der von der Instruktion zugrunde gelegten sexualethischen Begründungsphilosophie einlassen. Die Frage nach den Methoden wird dann nicht überflüssig, aber wie im Falle der Empfängnisverhütung zweitrangig. se

Präzisierungen

Das geplante neue Beratungsgesetz zum § 218

Der § 218 StGB ist in seiner Substanz und in seinen Einzelbestimmungen umstritten, seitdem es ihn in der heutigen Fassung gibt. 1976 verabschiedet und in Kraft getreten, verdankt er sich der damaligen sozial-liberalen Koalition. Die Gesetzesnovellierung

(vgl. HK, Juli 1976, 329–333 und September 1976, 462–468) war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht (vgl. HK, April 1975, 171–176) die ursprünglich ebenfalls von der sozial-liberalen Koalition in Kraft gesetzte Fristenregelung (Straffreiheit für den Arzt und für die Schwangere bei Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate, vorausgesetzt, die Schwangere habe sich vorher von einer dafür autorisierten Stelle beraten lassen [vgl. HK, Juli 1974, 329–333 und 345–354]) für verfassungswidrig erklärt hatte. Das *Grundproblem* lag in der Ablösung der Fristenregelung durch die heute geltende Indikationenregelung. Der Weg zur Fristenregelung war verbaut, also wollte die damalige Bundestagsmehrheit den Befürwortern einer möglichst weitgehenden Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts durch eine möglichst weitgefaßte Indikationenregelung entgegenkommen.

Die *Weigerungstendenzen* schlugen sich neben der medizinischen Indikation (nach dem sehr weitläufigen Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation) vor allem in der sog. *Notlagenindikation* nieder. An sich gibt die Notlagenindikation die im engeren und eigentlichen Sinne gemeinten Sachverhalte exakter wieder als die häufig mit ihr gleichgesetzte soziale Indikation. Denn es gibt existentielle Notlagen von Schwangeren und Familien (innerfamiliäre Notlagen unter erschwerten sozialen und seelischen Bedingungen), die durch keinerlei soziale Hilfen behoben werden können. Insofern ist auch das Argument, in einem Sozialstaat von der Güte der Bundesrepublik dürfe es nicht behebbare Notlagen, die zu Schwangerschaftskonflikten führen, nicht geben, ein Scheinargument. Es gibt sie, ob man es zugibt oder nicht.

Die hauptsächlich rechtsethische Verwerfung liegt indessen darin, daß nach geltendem Recht die Notlagenindikation nicht in diesem engeren Sinn, sondern so gefaßt ist, daß sie einer *weitestgefaßten sozialen Indikation* gleichkommt. Hinzu kommen *Beratungsvorschriften*, die die Beratung

mehr oder weniger zur Formsache machen. Beides zusammen macht die geltende Regelung in der Tat, wie es der Präsident der Bundesärztekammer, *Karsten Vilmar*, ausgedrückt hat, zu einer „*verdeckten Indikationenlösung*“. Deswegen geht es in erster Linie gar nicht um den von allen Seiten beschworenen *Gesetzesmißbrauch*, sondern das Gesetz selbst bzw. die Diskrepanz zwischen idealer Intention (Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern) und der realen (ihnen im Konfliktfall möglichst keine Güterabwägung zuzumuten) ist das eigentliche Problem.

Wenn nun laut Übereinkunft bei den Mitte März abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen der Beratungsmodus durch ein neues *Beratungsgesetz* präzisiert und durchsichtiger gemacht werden soll, dann ändert das zwar an der geltenden Indikationenregelung als verdeckter Fristenregelung nichts. Aber die Neuordnung der Beratung und einige vorgesehene *ergänzende Maßnahmen* sind geeignet, die Anwendung des Gesetzes unter rechtsethischen Gesichtspunkten plausibler zu machen.

Drei der in Aussicht gestellten Maßnahmen sind entscheidend: 1. Die Neuformulierung der *Zulassungsbestimmungen für Beratungsstellen*, die zu sozialer Hilfestellung im umfassenden Sinne verpflichtet werden. 2. Die *zeitliche und räumliche Trennung von Beratung und Indikationenstellung* (mit den Ambulanz-Zentren, in denen unter einem Dach beraten, Indikationen festgestellt und Abbrüche vorgenommen werden, kann es so ein Ende haben). 3. Die Meldepflicht wird *Voraussetzung* für die Honorierung durch die Krankenkassen. Dadurch dürfte wenigstens *statistisch* wieder etwas mehr Durchblick möglich sein. Wie wirksam die beabsichtigte Änderung im Sinne des Schutzes vorgeburtlich menschlichen Lebens sein kann, wird erst die genaue Formulierung bzw. die Praxis erweisen. Aber immerhin ist der Koalitionsbeschluß ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn die *FDP* diesen mitmacht, nicht aus Überzeugung, aber aus Rücksicht auf größer werdende Teile ihres Wäh-

lerpotentials (vgl. HK, März 1987, 113–118), dann zeigt sich, daß die ständige Kritik vor allem aus der katholischen Kirche an den infolge der Gesetzesnovellierung von 1976 offenbar werdenden Mißständen nicht ganz ohne Einfluß auf die politische Meinungsbildung geblieben ist. se

Mißtrauisch

Die Stimmung gegen die Volkszählung

Im Mai wird sie nun tatsächlich stattfinden, jene Volkszählung 87, die seit Jahren in der Bundesrepublik Politiker und Experten beschäftigt und die Gemüter erhitzt. Nach dem Scheitern eines ersten Anlaufs im Jahre 1983 werden dann seit der letzten Zählung rund 17 Jahre vergangen sein. UNO und EG empfehlen einen derartigen Zensus in 10-Jahres-Abständen.

Kaum ein Gesetz hat in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren vergleichbar hohe Wellen geschlagen wie dasjenige über die „Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung“. Es wurde zum Kristallisationspunkt des Unbehagens gegenüber einer vermeintlichen Allmacht des Staates und einer befürchteten Verletzung der Privatsphäre durch perfektionierte Statistik. Das angesichts neuer technischer Möglichkeiten verständliche Unbehagen hat dazu geführt, daß der ursprüngliche Gesetzentwurf zurückgezogen wurde, das Bundesverfassungsgericht ein grundlegendes Urteil gesprochen hat und der Gesetzgeber erneut an die Arbeit gehen mußte. Das schließlich verabschiedete Gesetz fand im Bundestag eine kaum zu überbietende Mehrheit von CDU/CSU, SPD und FDP, passierte den Bundesrat und wurde von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für unbedenklich erklärt. Einstimmig befand der Rechtsausschuß des Bundestages, das Gesetz entspreche den – äußerst restriktiven – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundespräsident, Bischöfe